



Satzung des Bogen-Club Diana 73 Schaafheim

(BC Diana)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bogen-Club Diana 73 Schaafheim e.V.“; Kurzform „BC Diana“. Der Verein ist im Vereinsregister beim Registergericht in Darmstadt eingetragen
2. Sitz des Vereins ist Schaafheim / Hessen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b) Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) Die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weiteren Meisterschaften,
 - d) Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.
5. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schaafheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
5. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 16 bis 20 Jahren werden in der Juniorenabteilung, Jugendliche bis 16 Jahren in der Jugendabteilung zusammengefasst.

6. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

7. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützentages bzw. des Deutschen Schützenbundes.

8. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung.

Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

9. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

10. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in

Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied.
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 4 Abs.10).
5. Jedes ordentliche und jedes aktive Schüler- und Jugendmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Als Zahlungsweise gilt die vierteljährliche, halbjährliche, vorzugsweise ganzjährige Zahlung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassenverwalter/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Schießwart/in

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, diese kann bestimmen, dass die Wahl in geheimer schriftlicher Abstimmung erfolgt.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln in allen Vereinsangelegenheiten. (§ 26 Abs. 2 BGB).
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt. Die Haftung des Vorstandes sowie sämtlicher Vereinsmitglieder ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen, sowie auf die Haftpflichtversicherung des Deutschen Schützenbundes beschränkt.

§7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zur prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenverwalter abzustimmen.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Folgende Benachrichtigungsarten sind alternativ möglich:

- a) durch den amtlichen Anzeiger der Gemeinde Schaafheim (zur Zeit die Schaafheimer Zeitung).
 - b) persönliche Einladung per Brief bzw. Email
1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Verschiedenes.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
 - b) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 1/3 v.H. der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
 - c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
 - d) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
 6. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - a) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes.
 - c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen

werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

- d) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die jedoch mindestens zweidrittel der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erreichen muss.
2. Mit dem bei Auflösung des Vereins vorhandenen Vereinsvermögen wird nach §3 Abs. 5 verfahren.

§10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 17. Mai 1975, mit der Satzungsänderung vom 15. September 2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Schaafheim den 30. August 2012

Unterschriften

.....
1. Wolfgang Glorius

.....
2. Franz Eckert

.....
3. Nicole Trippel

.....
4. Jürgen Bachmann

.....
5. Wilhelm Kuttner